

Antrag

des Abg. Manuel Hailfinger u. a. CDU

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Lagerung von Brennholz im planungsrechtlichen Außenbereich

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. ob die Verarbeitung und Lagerung von Brennholz im planungsrechtlichen Außenbereich baugenehmigungsfrei möglich ist;
2. ob die Brennholzverarbeitung und -lagerung im planungsrechtlichen Außenbereich naturschutzrechtlich genehmigungsfrei möglich ist;
3. in welcher Menge Brennholz im planungsrechtlichen Außenbereich gelagert werden darf;
4. in welchem Umfang Brennholz im planungsrechtlichen Außenbereich gelagert werden darf und inwiefern es für die zulässige Menge eine Rolle spielt, ob das Brennholz tatsächlich zur Deckung des Eigenbedarfs genutzt werden kann;
5. welches Holz im planungsrechtlichen Außenbereich gelagert werden kann;
6. wie die Brennholzlagerung landschaftsangepasst erfolgt;
7. wie im planungsrechtlichen Außenbereich eine gewerbliche Brennholzlagerung möglich ist;
8. ob sie gesetzliche Lockerungen bei der Holzlagerung plant und wenn ja, welche.

29.7.2022

Hailfinger, Haser, Dr. Pfau-Weller, Schuler, Dr. Schütte, Vogt CDU

Begründung

Holz wird seit jeher als Wärmelieferant genutzt. Steigende Preise fossiler Energieträger sowie der weltweite Energiehunger sind die Gründe, warum man sich wieder stärker auf die traditionsreichen Holzbrennstoffe besinnt, die bei nachhaltiger Forstwirtschaft CO₂-neutral Wärme erzeugen. Im Gegensatz zu Öl oder Erdgas, das über sehr weite Strecken transportiert werden muss, kann man den nachwachsenden, ständig verfügbaren Rohstoff Holz direkt aus der Region beziehen – ohne größere Transportrisiken und unnötigen Kraftstoffverbrauch. Die Lagerung und Verarbeitung von Brennholz im planungsrechtlichen Außenbereich sollte daher so geregelt sein, dass dies problemlos möglich ist. Kommunen gehen offenbar von unterschiedlichen zulässigen Höchstmengen aus (laut einem Pressebericht werden beispielsweise in Reutlingen 40 m³ als zulässig betrachtet, in Karlsruhe dagegen sind es nur 20 m³).

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 29. August 2022 Nr. Z(51)-0141.5/130F nimmt das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. ob die Verarbeitung und Lagerung von Brennholz im planungsrechtlichen Außenbereich baugenehmigungsfrei möglich ist;*
- 3. in welcher Menge Brennholz im planungsrechtlichen Außenbereich gelagert werden darf;*
- 4. in welchem Umfang Brennholz im planungsrechtlichen Außenbereich gelagert werden darf und inwiefern es für die zulässige Menge eine Rolle spielt, ob das Brennholz tatsächlich zur Deckung des Eigenbedarfs genutzt werden kann;*

Zu 1., 3. und 4.:

Nach Nummer 11. i) des Anhangs zu § 50 Absatz 1 Landesbauordnung (LBO) sind unbefestigte Lager- und Abstellplätze bis 500 m² Nutzfläche, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen, verkehrsfrei zulässig. Sobald ein Holzlager mit einer festen Überdachung zum Schutz vor Wind und Wetter versehen wird, ist in der Regel eine Baugenehmigung erforderlich. Ebenso für Holzlager, die nicht einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen. In diesen Fällen steht auch das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren zur Verfügung.

Vorhaben zur Verarbeitung von Brennholz im Außenbereich im Rahmen eines forstwirtschaftlichen Betriebs sind im Außenbereich nicht verkehrsfrei zulässig, können jedoch bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 Baugesetzbuch (BauGB) als privilegiertes Vorhaben zugelassen werden.

Private Holzlagerplätze im Außenbereich, die bodenrechtlich relevante Holzlagerstätten im Sinne des § 29 BauGB darstellen, sind nach § 35 Absatz 1 BauGB nicht privilegiert zulässig. Ob private Holzlagerplätze bodenrechtlich relevant sind, lässt sich unabhängig von einer Regelgröße und abhängig von den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes am jeweiligen Standort nur im Einzelfall bestimmen. Eine Gleichsetzung von Holzlagern mit den im Außenbereich verkehrsfrei zulässigen und bodenrechtlich in der Regel nicht relevanten Geschirrhütten bis zu 20 m³ Brutto-Rauminhalt ist nicht möglich, da Erscheinungsbild und Einwirkung auf den Außenbereich bei Holzlagern dieser Größenordnung stark von dem des Anlagentyps Geschirrhütte abweichen können. Sie können aber auch bei bodenrechtlicher Relevanz im Einzelfall nach § 35 Absatz 2 BauGB zugelassen werden, wenn dadurch öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

Für die Beurteilung der Frage der Zulässigkeit als sonstiges Vorhaben im Außenbereich kommt es jeweils auf die Lage, Größe und Wirkung des Holzlagerplatzes auf seine Umgebung an, auf eine dem Zweck entsprechende Erschließung, landschaftsangepasste Ausführung sowie auf das Maß der Schutzwürdigkeit des jeweiligen Außenbereichsstandortes im Hinblick auf Natur- und Landschaftsschutz. In vielen Fällen werden bei entsprechender landschaftsgerechter Ausführung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt sein. Dies gilt insbesondere bei Größenordnungen bis maximal 20 m³.

2. ob die Brennholzverarbeitung und -lagerung im planungsrechtlichen Außenbereich naturschutzrechtlich genehmigungsfrei möglich ist;

Zu 2.:

Eine Genehmigung für eine Brennholzverarbeitung und -lagerung im planungsrechtlichen Außenbereich kann sich im Anwendungsbereich des Naturschutzrechts insbesondere aus der Eingriffsregelung gem. §§ 14 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), den Regelungen zum Gebietsschutz gem. §§ 22 bis 30 BNatSchG, den Vorgaben des Biotopschutzes nach § 30 BNatSchG, den Schutzvorschriften zu Natura 2000 gem. §§ 33, 34 BNatSchG sowie den Vorschriften zum Artenschutz gem. §§ 44, 45 BNatSchG ergeben. Ob hiernach im Einzelfall naturschutzrechtliche Genehmigungen notwendig sind, ist insbesondere von der Größe und der konkreten Lage des Holzlagerplatzes abhängig. Es empfiehlt sich daher, die Standortauswahl mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Eine gesetzlich definierte maximale Holzmenge, ab der nicht mehr von einer Deckung des Eigenbedarfs ausgegangen werden kann, gibt es nicht. In vielen Gemeinden/Landkreisen gibt es jedoch ortsspezifische Vorgaben hierzu, die in vielen Fällen davon ausgehen, dass die gelagerte Holzmenge in einem Umfang von ca. 20 bis 40 m³ pro Flurstück und Haushalt für den Eigenbedarf ausreichend ist und entsprechend nicht überschritten werden darf.

5. welches Holz im planungsrechtlichen Außenbereich gelagert werden kann;

Zu 5.:

Hierzu gibt es keine gesetzlichen Vorgaben. Sofern Regelungen getroffen werden, sind diese gemeinde- oder landkreisspezifisch.

Oftmals beschränken diese die Lagermöglichkeiten auf unbehandeltes Holz aus Forst und Landschaftspflege sowie Meterholz wohingegen richtigerweise verarbeitete Holzzeugnisse wie Bau- und Abbruchholz oder Paletten, die in der Regel Ergebnis einer gewerblicher Tätigkeit sind, ausgeschlossen werden.

Auch das Kreislaufwirtschaftsrecht ist grundsätzlich nicht einschlägig, sofern es sich nicht um Altholz und damit Abfall handelt, sondern um ein Produkt (Brennholz) und dessen Lagerung.

6. wie die Brennholzlagerung landschaftsangepasst erfolgt;

Zu 6.:

Nach § 15 Absatz 1 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Vermeidbar ist eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, wenn die Brennholzlagerung am geplanten Standort auch in einer Art und Weise möglich ist, die optisch weniger störend als Fremdkörper in Erscheinung tritt. Maßgeblich hierfür sind die Umstände des konkreten Einzelfalls, zu berücksichtigen sind beispielsweise eine vorhandene Vorbelastung und gegebenenfalls Form und Farbe einer Überdachung bzw. Abdeckung.

7. wie im planungsrechtlichen Außenbereich eine gewerbliche Brennholzlagerung möglich ist;

Zu 7.:

Eine gewerbliche Lagerung von Brennholz fällt nicht unter die privilegierten Vorhaben des § 35 Absatz 1 BauGB. Die Zulässigkeit ist daher im Einzelfall nach § 35 Absatz 2 BauGB zu beurteilen, d. h. insbesondere, dass diese keine öffentlichen Belange beeinträchtigen dürfen.

8. ob sie gesetzliche Lockerungen bei der Holzlagerung plant und wenn ja, welche.

Zu 8.:

Da es sich beim BauGB um ein Bundesgesetz handelt, liegt es nicht in der Zuständigkeit der Landesregierung, die bauplanungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Lagerung von Holz im Außenbereich zu verändern. Entsprechende Absichten des Bundesgesetzgebers sind nicht bekannt.

Auf kommunaler Ebene wäre es möglich, bei Bedarf einer Lockerung im Rahmen der Aufstellung eines Flächennutzungsplans und/oder eines Bebauungsplans durch Darstellungen beziehungsweise Festsetzungen Flächen zur Holzlagerung auszuweisen.

Kurtz

Staatssekretärin